

## § 10 RTrAbwG — Den Wohnsitzvoraussetzungen nicht unterliegende Ansprüche

Rechtsträger-Abwicklungsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Den Beschränkungen des § 9 unterliegt nicht die Geltendmachung von

1. Ansprüchen, die begründet worden sind oder begründet werden
  - a) durch die Abwickler (§ 3) oder
  - b) durch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verwaltung oder Abwicklung bestellte Personen;
2. Ansprüchen aus im Grundbuch eingetragenen Rechten an
  - a) Grundstücken oder
  - b) grundstücksgleichen Rechten,die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind; das gleiche gilt für Ansprüche aus im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragenen Rechten an Schiffen;
3. Ansprüchen, soweit zu ihrer Sicherung ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes
  - a) Grundstück oder
  - b) grundstücksgleiches Rechtbelastet ist; das gleiche gilt für Ansprüche, soweit zu ihrer Sicherung ein im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragenes Schiff belastet ist;
4. Ansprüchen aus dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

Zitiervorschlag: § 10 RTrAbwG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RTrAbwG/10>